Hinweise für Waldbesitzer und Landwirte zur Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Aufarbeitung von Schadholz im Wald (z. B. Windwurf, Schneebruch oder Borkenkäfer) erfordert unter Umständen eine zeitweilige Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einem Überangebot von Schadholz auf dem Holzmarkt kann es notwendig werden, Holz über die gesamte Vegetationsperiode oder länger außerhalb des Waldes zwischenzulagern, um eine Ausbreitung von Borkenkäfern aus dem gelagerten Holz in die Waldbestände zu verhindern.

Für Landwirte ergeben sich aus der Lagerung von Holz auf ihren Flächen mitunter Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen auf die Agrarförderung. Das vorliegende Merkblatt informiert über die grundsätzlichen Regelungen in diesem Bereich. **Ansprechpartner für alle Fragen zum Einzelfall** sind die örtlich zuständigen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

http://www.lfulg.sachsen.de/forder-undfachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html

Grundsätze:

- 1. Eine zeitweise Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen ist möglich, wenn die in den nachfolgenden Fallkonstellationen A bis C beschriebenen Regelungen eingehalten werden.
- 2. In jedem Fall ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bewirtschafter, ggf. zusätzlich mit dem Flächeneigentümer erforderlich. Der Bewirtschafter weiß, welche Agrarförderung für diese Fläche beantragt ist. Dies ist entscheidend für das weitere Vorgehen. Die Antragsteller auf Direktzahlungen und Agrarförderung müssen garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen, während des gesamten Kalenderjahres landwirtschaftlich genutzt werden. Unterbrechungen der landwirtschaftlichen Nutzung müssen sie rechtzeitig anzeigen.
- 3. Neben der Holzlagerung kann auch der <u>Holztransport</u> zu einer Unterbrechung der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Hierbei sind die gleichen Regelungen zu beachten. Im Sinne einer schonenden Flächeninanspruchnahme sollte der Zeitpunkt in Abhängigkeit von der Witterung gewählt werden (z. B. Befahren bei trockenem oder ausreichend gefrorenem Boden).

Fall A: Holz soll auf landwirtschaftlichen Flächen (ohne gesetzlichen Schutzstatus) <u>länger als 14 Tage</u> zusammenhängend bzw. länger als 21 Tage im gesamten Jahr gelagert werden

- Landwirte müssen die Lagerung spätestens drei Tage vor Beginn schriftlich beim LfULG anzeigen.
- Die betroffene Teilfläche muss herausgemessen werden. Für diese Teilfläche gibt es keine Direktzahlungen sowie ggf. keine Ausgleichszulage und keine Förderung für Agrarumweltmaßnahmen sowie ökologischen/biologischen Landbau. Daher empfiehlt es sich, eine Lagergebühr zu vereinba-
- Ist absehbar, dass die Holzlagerung bis in die Vegetationsperiode des Folgejahres andauert, können für diese Fläche auch in diesem Folgejahr keine Direktzahlungen und keine Agrarförderung beantragt werden. Die überjährige Lagerung kann sich auf den gesamtbetrieblichen Anspruch auf Direktzahlungen (Zahlungsansprüche) auswirken. Drohende Einzüge können durch betriebliche Gestaltungsmöglichkeiten (z. B Verpachtung, Verkauf von Zahlungsansprüchen) vermieden werden.

Fall B: Holz soll auf landwirtschaftlichen Flächen (ohne gesetzlichen Schutzstatus) bis zu 14 Tage zusammenhängend bzw. bis zu 21 Tage im gesamten Jahr gelagert werden

- Landwirte müssen die Lagerung spätestens drei Tage vor Beginn schriftlich beim LfULG anzeigen.
- Nicht beihilfeschädlich, wenn die <u>Vegetation</u> (Grasnarbe bzw. die Kulturpflanze erhalten) bleibt.

Fall C: Holz soll auf <u>Dauergrünland</u> (ohne Agrarumweltprogramm und ohne gesetzlichen Schutzstatus) <u>außerhalb der Vegetationsperiode</u> vorübergehend gelagert werden.

• Ist nach Abstimmung mit dem Bewirtschafter ohne vorherige Anzeige möglich.

- Der Beginn der Vegetationsperiode ist abhängig vom Witterungsverlauf. Erfahrungsgemäß beginnt die Vegetationsperiode spätestens Ende März.
- → Besteht eine Verpflichtung zur Anzeige, so sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Ablagerung sowie Angaben zur Fläche (Feldblock, Feldstück, Schlag, betroffene Flächengröße) mitzuteilen.

Zu beachten bei AUK-Vorhaben:

Eine Lagerung auf diesen Flächen im Fall B sowie ein generelles Überfahren sind nur dann förderunschädlich, wenn das Vorhabenziel nicht gefährdet ist. Beeinträchtigungen des Förderzwecks z.B. durch tiefe Fahrspuren auf der AUK-Fläche können zu einem Verlust von 10 bis 100 Prozent der Förderung führen. Dies setzt immer eine Prüfung im Einzelfall voraus. Die Bewirtschafter sollten vorher unbedingt Auskunft beim zuständigen FBZ/ISS des LfULG einholen.

Fallbeispiel 1:

Eine Forstbetriebsgemeinschaft möchte ab Mai eine voraussichtliche Menge von 1.000 m³ Holz auf einer Ackerfläche entlang eines befestigten Weges lagern. An- und Abfuhr des Holzes sind über den Weg möglich, ein Befahren der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht notwendig. Der Landwirt ist bereit, dafür 0,1 ha Ackerfläche (ohne AUK-Vorhaben, ohne gesetzlichen Schutzstatus) zur Verfügung zu stellen.

- → Die Holzlagerfläche ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Einlagerung beim LfULG anzuzeigen (s. oben).
- → Der Landwirt verliert auf der Lagerfläche von 0,1 ha im laufenden Jahr ca. 30 Euro Direktzahlung sowie die Erträge für die landwirtschaftlichen Produkte.
- → Die Forstbetriebsgemeinschaft zahlt dem Landwirt eine angemessene Lagergebühr.
- → Für den Betrieb des Lagerplatzes beantragt die Forstbetriebsgemeinschaft Fördermittel über die forstliche Förderrichtlinie RL WuF/2014 (Festbetrag 4 Euro je m³ gelagerten Holzes), darin sind die Kosten für die Lagergebühren einkalkuliert.
- → Dauert die Lagerung absehbar bis in die Vegetationszeit des Folgejahres an, prüft der Landwirt, ob sich der Flächenentzug durch Holzlagerung dauerhaft auf seine Zahlungsansprüche auswirkt und nutzt ggf. die betrieblichen Gestaltungsmöglichkeiten (z. B Verpachtung, Verkauf von Zahlungsansprüchen), um einen Einzug zu vermeiden.

Fallbeispiel 2:

Eine Forstbetriebsgemeinschaft möchte Holz auf einer Grünlandfläche lagern. Für die An- und Abfuhr des Holzes ist ein Überfahren der landwirtschaftlichen Fläche notwendig. Es steht kein anderweitiger Weg zur Verfügung. Die Grünlandfläche wird über das Agrarumweltprogramm (Richtlinie AUK/2015, Vorhaben Artenschutzgerechte Grünlandnutzung GL.5a; 330 EUR/ha) gefördert. Der mehrjährige Verpflichtungszeitraum begann zum Antragsjahr 2015 und die Verpflichtung soll bis Beginn der neuen Förderperiode jährlich verlängert werden.

Der Landwirt ist bereit, für das Holzlager 0,1 ha Grünlandfläche auf einem Schlag mit insgesamt 5 ha zur Verfügung zu stellen. Er duldet das Überfahren der Grünlandfläche für die An- und Abfuhr des Holzes.

- → Die Holzlagerfläche ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Einlagerung beim LfULG anzuzeigen (s. oben).
- → Für die Lagerfläche verliert der Landwirt im laufenden Jahr ca. 30 EUR Direktzahlungen sowie 33 EUR an AUK-Förderung.
- → Die Verkleinerung der beihilfefähigen Fläche um 0,1 ha führt zu einer möglichen Rückforderung der AUK-Förderung in den Vorjahren von 33 EUR je Jahr (bis 2015). Dem Landwirt entgehen außerdem für die weiteren Jahre dieser Förderperiode Fördermittel in Höhe von 33 EUR je Jahr.
- → Durch das Überfahren der Grünlandfläche kommt es zu tiefen Fahrspuren. Die Grünlandfläche ist beeinträchtigt. In dem Fall ist das Vorhabenziel im Wesentlichen noch erreichbar, die Auswirkungen sind in der nächsten Vegetationsperiode voraussichtlich heilbar. Dem Landwirt entgehen im aktuellen Jahr weitere 809 EUR an AUK-Förderung (50 Prozent Abzug wegen Verstoß; (5,0 ha 0,1 ha) * 330 EUR/ha * 50%).

→ Die Forstbetriebsgemeinschaft zahlt dem Landwirt eine angemessene Lagergebühr einschließlich dem Ausgleich finanzieller Einbußen der Fördermittel (bei einem Ende der Förderperiode im Jahr 2021 finanzielle Einbußen der Fördermittel in Höhe von 1.070 EUR (30 EUR + (7*33 EUR) + 809 EUR).